

Gemeinde Elztal	GR-Sitzung am 22.04.2024
	Vorlage zu TOP 3 -ö-

## **Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar**

-Stellungnahme der Gemeinde Elztal

### **Zum Sachverhalt des Themenfeldes Windenergie:**

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz verpflichtet der Bund die einzelnen Bundesländer zum Nachweis bestimmter Flächenanteile für die Nutzung von Windenergie. Das Land Baden-Württemberg hat in der Folge die Regionalverbände verpflichtet, entsprechende Flächen (1,8 % der Regionsfläche) für die Windenergie bereitzustellen.

Im Auftrag der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Oberrigheim ermittelte das Büro IFK-Ingenieure aus Mosbach im Frühjahr 2023 die Potentialflächen für die Windenergie in der Verwaltungsgemeinschaft (auch in der Gemeinde Elztal).

Der Gemeinderat der Gemeinde Elztal hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 die Freigabe der ermittelten Potenzialflächen, nach Anhörung der Ortschaftsräte, für die Windenergie beschlossen und die Weitergabe an den Verband Region Rhein-Neckar freigegeben. Die Meldung der Potenzialflächen an den Regionalverband ist durch die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft am 20.07.2023 erfolgt.

Übersicht der gemeldeten Potenzialflächen:

Fläche 2: „Heidersbacher Mühle“, Gemarkung Muckental

Fläche 3: „Rittersbach“ auf Gemarkung Rittersbach

Fläche 4: „Auerbach“ auf Gemarkung Auerbach

Fläche 5: „Knopfhof“ auf Gemarkung Dallau und Neckarburken

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie die Aufstellung des Teilregionalplanes Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschlossen.

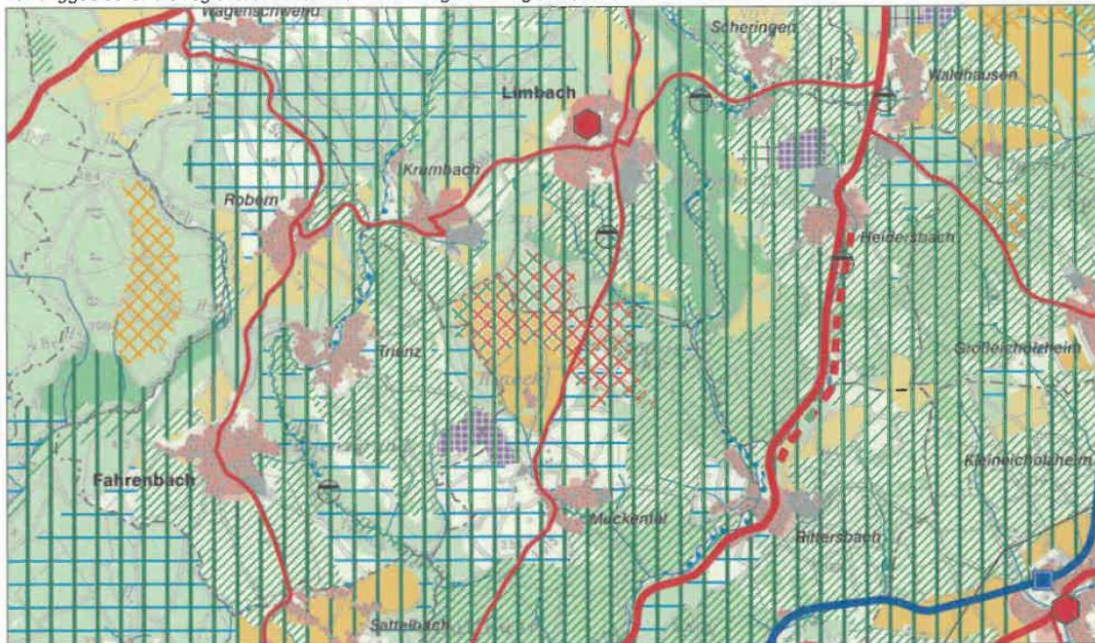
Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 05.03.2024 bis einschließlich 29.04.2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen. Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.05.2024) schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

## Im Plan berücksichtigte Flächenmeldungen:


**Fläche 2 „Heidersbacher Mühle“ (ca. 194,4 ha)  
auf Gemarkung Limbach, Muckental (ca. 102 ha) und Trienz**

### **NOK-VRG21-W**

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (194,4 ha)



 NOK-VRG21-W

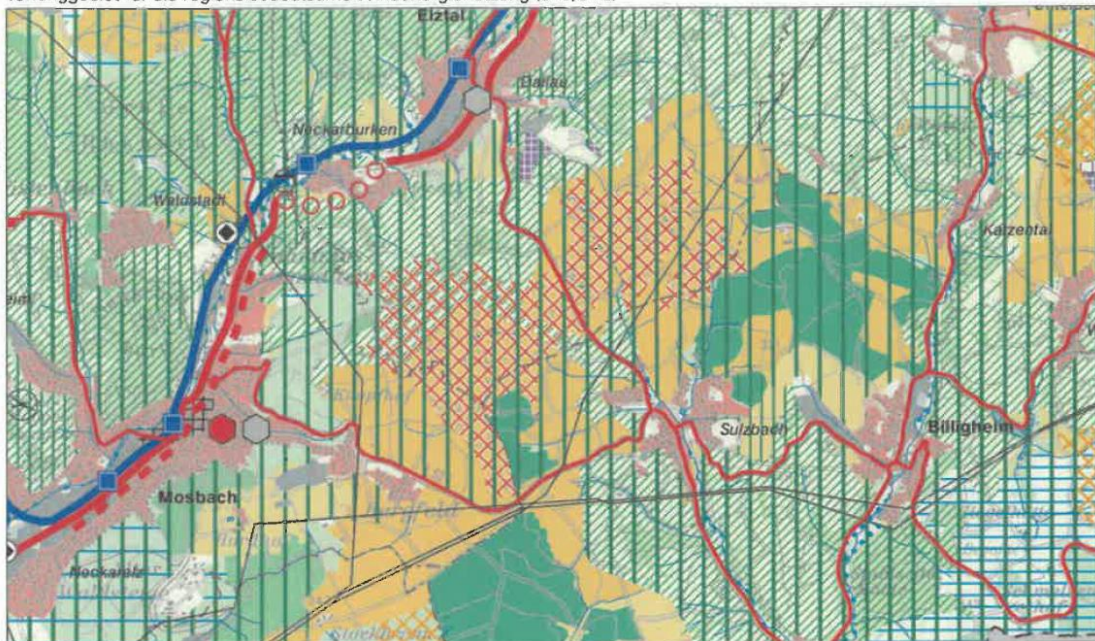
 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000  
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75


**Fläche 5 „Knopfhof“ (ca. 546,2 ha)  
auf Gemarkung Mosbach, Dallau/ Neckarburken (ca. 400 ha)**

### **NOK-VRG30-W**

Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (546,2 ha)



 NOK-VRG30-W

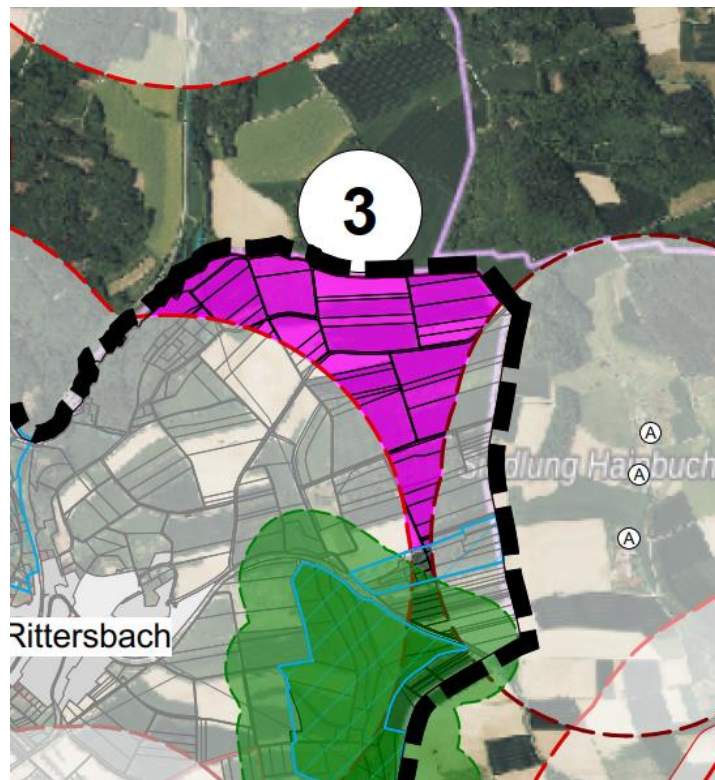
 weiteres Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung

Maßstab 1 : 75.000  
weitere Zeichenerklärung siehe Seite 75



### Nicht berücksichtigte Flächenmeldungen:

Fläche 3 „Rittersbach“ – Gemarkung Rittersbach (ca. 53 ha)



### Ablehnungsgrund des Regionalverbandes zu dieser Fläche:

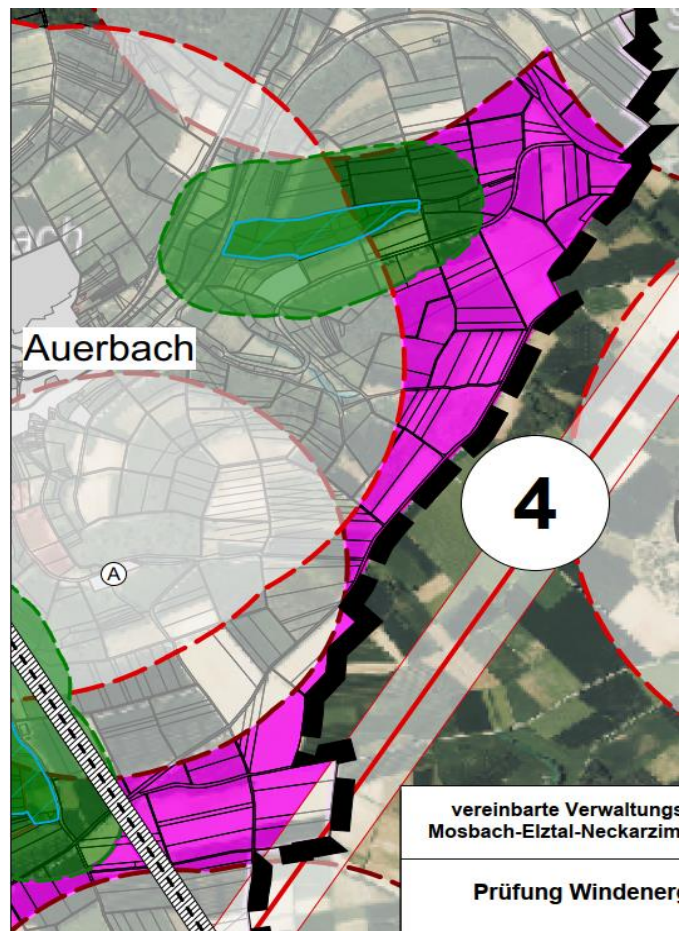
Die Potenzialfläche nordöstlich von Rittersbach befindet sich vollständig in einem Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz.

Schwerpunktvorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen.

### Stellungnahme des Ortschaftsrates Rittersbach:

An der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft wird aus Gründen des Artenschutzes von Seiten des Ortschaftsrates Rittersbach nicht festgehalten.

**Fläche 4 „Auerbach“ – Gemarkung Auerbach (ca. 77 ha)  
(aufgeteilt in nördliche und südliche Teilfläche)**



**Ablehnungsgrund des Regionalverbandes zu dieser Fläche:**

Nördlicher Teil der Fläche (östlich von Auerbach)

- stellenweise innerhalb des 350 m Schutzabstandes zum Naturschutzgebiet „Geisrain“
- Aufgrund der drohenden Umzingelung der Gemeinde Schefflenz, mit Blick auf die Planungen im Waidachswald, sowie aufgrund der lokalen Überlastung durch die Planungen im Waidachswald in Kombination mit dem großen geplanten Vorranggebiet „Birkenberg“ südlich von Elztal, **wurde die Fläche bei der Planung zunächst zurückgestellt!**

Südlicher Teil der Fläche (südöstlich von Auerbach, nördlich des geplanten Vorranggebietes „Birkenberg“)

- teilweise Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz
- teilweise innerhalb des 350 m Schutzabstandes zum Naturschutzgebiet „Dallauer Tal“
- zu geringe Abstände zu Gewerbeflächen und Flächen gemischter Nutzung
- zu geringer Abstand zu einem nach ALKIS-Daten für Wohnnutzung vorgesehenen Gebäude

**Stellungnahme des Ortschaftsrates Auerbach:**

Auf die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft wird von Seiten des Ortschaftsrates Auerbach nicht verzichtet. Der Ortschaftsrat Auerbach möchte an der Aufnahme der gemeldeten Potenzialflächen in die Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie festhalten.

## **Inhalt der Stellungnahme der Gemeinde Elztal zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie:**

Die ermittelten Potenzialflächen der Gemeinde Elztal wurden durch den Regionalverband Rhein-Neckar geprüft und bewertet. Die Fläche 2 „Heidersbacher Mühle“ auf Gemarkung Muckental sowie Fläche 5 „Knopfhof“ auf Gemarkung Dallau und Neckarburken wurden in die Fortschreibung aufgenommen.

Die Fläche 3 „Rittersbach“ auf Gemarkung Rittersbach ist im Zuge der Prüfung entfallen. Dies trifft ebenfalls auf die Fläche 4 „Auerbach“ auf Gemarkung Auerbach zu.

Aufgrund der Tatsache, dass der Ortschaftsrat Rittersbach aufgrund der artenschutzrechtlichen Einschränkungen an der Potenzialfläche nicht zwingend festhält, wird hierzu ebenfalls von Seiten der Gemeinde Elztal kein Widerspruch erhoben.

Anders verhält sich bei der nicht berücksichtigten Fläche im Ortsteil Auerbach. Die Gemeinde Elztal möchte hier weiterhin an der Aufnahme der Fläche (ca. 77 ha) festhalten.

Folgende Punkte sollten darüber hinaus noch beachtet werden:

- Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1.000 m

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie will trotz der oft und gern beschworenen Einheitlichkeit für die einzelnen Teilräume der Region unterschiedliche Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung zu Grunde legen. Während der Abstand im hessischen Teilraum 1.000 m betragen soll, liegt er im rheinland-pfälzischen Teilraum bei 900 m und im baden-württembergischen Teil nur bei 700 m.

Es sollte eine einheitliche Abstandsregelung erfolgen. Wir fordern daher die Aufnahme eines Mindestabstandes zur Wohnbebauung von insgesamt 1.000 m.

- Beachtung der Trassenverläufe der Transnet BW (Nord-West-Link und Süd-West-Link)

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme zur der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in der vorgelegten Form zu.

## **Zum Sachverhalt des Themenfeldes Freiflächen-Photovoltaik:**

Die aktuellen Umbrüche im Energiesektor, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine, der Fortschritt der entsprechenden Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Länderebene und nicht zuletzt die rasant steigende Zahl von konkreten Planungsverfahren zur Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der Region Rhein-Neckar, haben die Notwendigkeit einer Überarbeitung der regionalplanerischen Inhalte des Einheitlichen Regionalplans im Themenbereich Erneuerbare Energien deutlich werden lassen. Es besteht ein dringlicher Planungsauftrag an die Ebene der Regionalplanung, Flächenfestlegungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu treffen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandssammlung des Verbands Region Rhein-Neckar (VRRN) am 20.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächenfotovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst.

Zwischenzeitlich wurde der o.g. Teilregionalplan Erneuerbare Energien in zwei eigenständige Planungsverfahren entkoppelt. Gründe hierfür sind eine unterschiedliche Planungsmethodik und unterschiedlichen Planungskriterien bei den beiden Verfahren.

In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30.09.2025 als Satzung festgestellt werden (§ 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg).

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 05.03.2024 bis einschließlich 29.04.2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen. Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.05.2024) schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Bei der Ermittlung der Vorbehaltsgebiete wurde eine fünfstufige Planungsmethodik angewendet.

1. Festlegung von Ausschlussgebieten: Ausschlussgebiete kommen aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik in Frage.
2. Einzelfallprüfung der verbliebenen Flächen anhand von Konflikt- und Eignungskriterien: Bewertung der Flächen anhand von weiteren Kriterien im Hinblick auf Restriktionen und Eignungen.
3. Flächenbündelung: keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 3 ha ohne räumlichen Kontext zu weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
4. Festlegung der Flächenkulisse durch Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten.
5. Abgleich mit den landespolitischen Zielvorgaben.

Auf Grundlage des o.g. Prüfungsverfahrens wurde auf der Gemarkungsfläche der Gemeinde Elztal ausschließlich ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche im Ortsteil Auerbach entlang der S-Bahnlinie. Diese wäre im Rahmen der geltenden Gesetze eh privilegiert.

Das Vorbehaltsgebiet (NOK-VBG009-PV) umfasst eine Fläche von ca. 5,8 ha.

#### Ergänzung der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

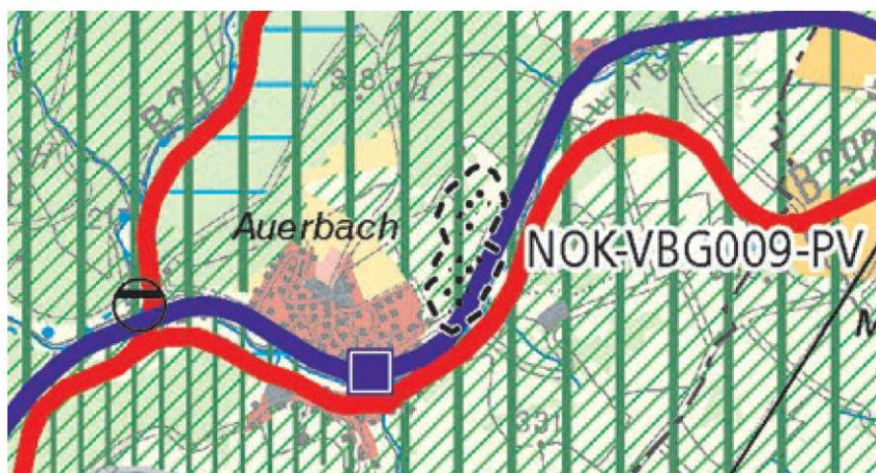
 Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (G)

(PS 3.2.4.12)

#### Hervorhebung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen – ohne rechtliche Wirkung

SÜW-VBG003-PV

 Hervorhebung eines Vorbehaltsgebietes für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (mit Gebietsbezeichnung)



Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll eine Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Dieser Aufgabe ist die Gemeinde Elztal im Zuge Ihrer Erstellung eines Richtlinienkataloges bereits im Jahr 2023 nachgekommen.

Gegen die geplante Ausweisung des Vorbehaltsgebietes im Ortsteil Auerbach bestehen von Seiten des Ortschaftsrates bzw. der Gemeindeverwaltung keine Einwände.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in der vorgelegten Form zu und beauftragt die Verwaltung zur Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme.